



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1999

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
281	15. 6. 1999	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes	226
763	2. 6. 1999	Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkeverordnung - VersWerkVO NRW)	226
96	15. 6. 1999	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Luftfahrtverwaltungszuständigkeitsverordnung - LuftfahrtZustVO)	228
	18. 6. 1999	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1999/2000	229

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

281

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-
und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 15. Juni 1999

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss wird verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 84), wird wie folgt geändert:

In den Nummern 4.6.5 und 4.6.7 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Fassung „OrdB“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand
Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung
Kultur und Sport
Ilse Brusis

- GV. NRW. 1999 S. 226.

763

**Verordnung
zu den Grundsätzen
der Versicherungsaufsicht über die
berufsständischen Versorgungswerke der
Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen
(Versorgungswerkeverordnung -
VersWerkVO NRW)**

Vom 2. Juni 1999

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird verordnet:

§ 1

Grundlagen des Geschäftsbetriebs

(1) Die Versorgungswerke werden auf der Grundlage ihres Geschäftsplans und ihrer Satzung zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tätig. Sie dürfen nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist der Geschäftsplan der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Geschäftsplan enthält vollständige Angaben über:

1. die Grundsätze für die Berechnung ausreichender mathematischer Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln,
2. die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern dauerhaft sichergestellt wird,
3. Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden; derartige Verträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
4. eine beabsichtigte Rückversicherung,
5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb, über die Beträge, die hierfür jährlich zurückzulegen sind, und darüber, welchen Mindestbetrag diese Rücklage erreichen sollte.

Geschäftsplan und Geschäftsplanänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist die Satzung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Satzung enthält vollständige Angaben über:

1. die Ereignisse, bei deren Eintritt das Versorgungswerk zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versorgungswerks,
3. die Fälligkeit der Beiträge und die Rechtsfolgen eines Verzugs,
4. die Gestaltungsrechte der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten sowie über die Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles,
5. den Verlust von Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Versorgungswerk, wenn Fristen versäumt werden,
6. die Grundsätze der Verteilung der Überschüsse des Versorgungswerks,
7. die Grundsätze für die Vermögensanlage.

Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese führt das Benehmen des zuständigen Fachministeriums herbei.

(4) Die hauptamtlichen Geschäftsleiter eines Versorgungswerks müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde die Bestellung und das Ausscheiden eines hauptamtlichen Geschäftsleiters anzuzeigen.

§ 2

Kapitalausstattung

(1) Die Versorgungswerke haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst.

(2) Als freie unbelastete Eigenmittel sind anzusehen:

1. die Verlustrücklage,
2. der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), der noch nicht für die Überschussverteilung festgelegt ist,
3. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stille Reserven, soweit diese nicht Ausnahmecharakter tragen,
4. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde 50% des Wertes der künftigen Überschüsse gemäß Absatz 3.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1–4 ergebenden Beträge sind ein Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen.

(3) Der Wert der künftigen Überschüsse ist zu errechnen durch Vervielfachung des geschätzten jährlichen Überschusses mit einem der durchschnittlichen Restlaufzeit der Mitgliedschaft entsprechenden Faktor, höchstens jedoch mit dem Faktor 10. Der geschätzte jährliche Überschuß ist das aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 5 Geschäftsjahre abgeleitete arithmetische Mittel der Summe aus den Jahresüberschüssen und den Aufwendungen für die Überschußbeteiligung. Bei der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses sind wesentliche Änderungen der im Rechnungszins und in den sonstigen versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsmargen zu berücksichtigen. Von einer wesentlichen Änderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn seit Beginn des der Ermittlung des geschätzten jährlichen Überschusses zugrunde liegenden Zeitraums die Rechnungsgrundlagen neu festgesetzt wurden. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Mitgliedschaften ist das mit der erreichten Jahresrente gewichtete Mittel der Restlaufzeiten. Die Aufsichtsbehörde kann für die Berechnung Näherungsverfahren zulassen und gestatten, daß bestimmte Arten von Mitgliedschaften unberücksichtigt bleiben. Die Berechnung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß der Wert der anrechenbaren künftigen Überschüsse zuzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel die Solvabilitätsspanne erreicht.

(4) Für die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätsspanne gilt folgendes:

1. Die Solvabilitätsspanne beträgt

- a) 2 vom Hundert der Deckungsrückstellung zuzüglich
- b) 0,15 vom Hundert des Risikokapitals aus dem Versicherungsgeschäft (brutto). Das Risikokapital ist die Differenz zwischen der garantierten Leistung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles an dem für die Berechnung der Solvabilitätsspanne maßgebenden Stichtag fällig würde, und der vorhandenen Deckungsrückstellung. Können verschiedene Ereignisse Leistungspflichten des Versorgungswerks auslösen, so ist für jedes Ereignis ein Risikokapital gesondert zu ermitteln; dabei ist von der Annahme auszugehen, daß das entsprechende Ereignis sofort oder, wenn ein Termin festgesetzt ist, zu diesem eintritt. Von den so ermittelten Beträgen ist der höchste als Risikokapital einzusetzen. Bei aufgeschobenen Leistungen tritt deren Barwert an die Stelle der garantierten Leistung. Der Barwert von aufgeschobenen Leistungen ist mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die Deckungsrückstellung, jedoch ohne Berücksichtigung einer Ausscheideordnung zu berechnen. Besteht bei einem der zu berücksichtigenden Ereignisse bis zum Eintritt der Leistungspflicht die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, ist deren Barwert vom Barwert der aufgeschobenen Leistungen abzuziehen, für dessen Berechnung Satz 6 entsprechend gilt. Näherungsverfahren zur Berechnung des Risikokapitals sind zulässig, wenn sie keine niedrigeren Beträge als die genaue Berechnung ergeben können. Negatives Risikokapital ist mit Null anzusetzen.

2. Läßt sich ein Risikokapital nach Nummer 1b) nicht ermitteln, so ist statt dessen ein gleichwertiges Bewertungsverfahren, das dem getragenen Risiko des Versorgungswerks in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der Solvabilitätsübersicht mitzuteilen.

3. Die Berechnung des Risikokapitals von Rentenversicherungen kann anstelle des Verfahrens nach Nummer 2 auch in der Weise erfolgen, daß die Summe der am Berechnungsstichtag versicherten Jahresrenten für den Anwärterbestand mit 20 und die Summe der laufenden Jahresrenten mit 10 multipliziert wird. Die Summe aus beiden Beträgen ist in diesem Fall als Risikokapital im Sinne von Nummer 1 b) Satz 1 für die Rentenversicherungen des Versorgungswerks anzusetzen.

(5) Mit dem Jahresabschluß sind der Aufsichtsbehörde eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

§ 3

Vermögensanlage

(1) Die Bestände des gebundenen Vermögens sind so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowohl bei bereits vorhandenen Vermögenswerten wie auch bei noch zu erwerbenden Wertpapieren, oder soweit aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll – ohne daß bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann –, ist der Einsatz von Termingeschäften, Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten gestattet.

(2) Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens ergeben sich aus den in § 54a Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), genannten Kapitalanlageformen und deren jeweiligen Höchstsätzen.

(3) Die Versorgungswerke haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 4

Rechnungslegung; Berichterstattung

Die Versorgungswerke haben in entsprechender Anwendung des § 2 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 27. September 1995 (GV. NRW. S. 986) entsprechend den Grundsätzen für Pensions- und Sterbekassen Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten.

§ 5

Jahresabschlußprüfung

(1) Die Versorgungswerke haben den Jahresabschluß und den Lagebericht durch einen Abschlußprüfer gemäß § 341k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), prüfen zu lassen.

(2) Das Organ, das die Wahl und unverzüglich danach die Bestellung des Abschlußprüfers vorzunehmen hat, ist in der Satzung des Versorgungswerks zu bestimmen. Der Abschlußprüfer soll vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, gewählt werden.

(3) Der vom Versorgungswerk bestimmte Abschlußprüfer ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen den Abschlußprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, innerhalb eines Monats nach Eingang der Prüferanzeige verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen den neuen Abschlußprüfer Bedenken, so hat sie den Abschlußprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß das Versorgungswerk den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfer zu erteilen hat.

(4) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Versorgungswerke gilt die Prüfungsberichterordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209) entsprechend.

(5) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versorgungswerk die Anzeigepflichten gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 dieser Verordnung

erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Prüfer auch sonstige, bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Versorgungswerks sprechen.

(6) Das Versorgungswerk hat der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschlußprüfers mit den Bemerkungen des Versorgungswerks unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Abschlußprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten des Versorgungswerks veranlassen.

§ 6

Ziele und Befugnisse der Versicherungsaufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei achtet die Aufsichtsbehörde insbesondere auf die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Versorgungswerke gegenüber ihren Mitgliedern, auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, auf die Anlage des Vermögens in entsprechend geeignete Vermögenswerte, auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Rechnungslegung und angemessenen Kontrolle, auf die Solvabilität des Versorgungswerks und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Mißstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Mißstand ist jedes Verhalten eines Versorgungswerks, das den in Absatz 1 genannten Aufsichtszielen widerspricht. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde:

1. jederzeit, soweit dies zur Erreichung der Aufsichtsziele erforderlich ist, eine Änderung des Geschäftsplans verlangen,
2. soweit die Eigenmittel geringer als die Solvabilitätsspanne sind, die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) verlangen,
3. soweit eine Vermögensanlage die Zahlungsfähigkeit des Versorgungswerks gefährden kann, geeignete Anordnungen auch dann treffen, wenn die Vermögensanlage nicht zum gebundenen Vermögen gehört,
4. soweit ein Versorgungswerk keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt, die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände dem Versorgungswerk untersagen oder einschränken.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt:

1. von den Versorgungswerken Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen zu verlangen,
2. auch ohne besonderen Anlaß in den Geschäftsräumen der Versorgungswerke Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen,
3. Prüfungen auch so vorzunehmen, daß sie an einer von den Versorgungswerken nach § 341k des Handelsgesetzbuchs veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält,
4. zu Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen hinzuzuziehen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Prüfern bestimmt werden können; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlußprüfer sinngemäß,
5. zu den Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 226.

96

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Luftfahrtverwaltungsverordnungsverordnung – LuftfahrtZustVO)

Vom 15. Juni 1999

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NRW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtags, des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG. NRW. sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr ist zuständig für

1. die Genehmigung der Verkehrsflughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG),
2. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste bei den in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4a LuftVG),
3. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 und 2 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG),
4. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung der in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG).

§ 2

Zuständig sind

in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
die Bezirksregierung Düsseldorf

sowie

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster
die Bezirksregierung Münster

für

1. die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG,

2. die Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1994 (GV. NRW. S. 1064), bei Genehmigungen nach § 6 LuftVG für die in § 1 genannten Flughäfen mit Ausnahme des Anhörungsverfahrens bei (Teil-) Widerruf nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG,
3. die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereichs nach § 18 LuftVG,
4. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder nach § 128 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4058), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG,
5. die Erteilung von Ausnahmen nach § 22a Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432).

§ 3

Zuständige Behörde für die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb sowie für die laufende Überwachung des Betriebes von Bodenfunkstellen, Geräten zur Flugsicherung und Funknavigationseinrichtungen im Sinne von §§ 81 und 82 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 4

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG ist für die in § 1 genannten Flughäfen das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr,

für die übrigen Flughäfen und für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG sowie für Segelfluggelände die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

(2) Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2 LuftVG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. ist die nach § 2 zuständige Bezirksregierung.

§ 5

Wären für einen Flugplatz beide der in § 2 dieser Verordnung genannten Bezirksregierungen zuständig, so bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr die zuständige Behörde.

§ 6

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG wird den nach § 2 zuständigen Bezirksregierungen übertragen.

§ 7

(1) Luftrechtliche Verfahren (§§ 1 und 4), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, werden von der Luftfahrtbehörde fortgeführt, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Verwaltungsstreitverfahren, die sich auf Verwaltungsakte einer Luftfahrtbehörde beziehen, werden unabhängig vom Inkrafttreten dieser Verordnung von der Luftfahrtbehörde betrieben oder weiterbetrieben, die diese Verwaltungsakte erlassen hat.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung

der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 8. November 1983 (GV. NRW. S. 550) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 228.

**Verordnung
über die Festsetzung von
Zulassungszahlen und die Vergabe
von Studienplätzen im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1999/2000**

Vom 18. Juni 1999

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1999/2000 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

Anlagen
1 bis 4

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW (VergabeVO NW) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 3 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 14 Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit nach § 29 VergabeVO NW zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die

weiteren Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 3 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz NW sind an der Fachhochschule Bielefeld im Studiengang Sozialpädagogik drei Studienplätze und im Studiengang Sozialarbeit ein Studienplatz vorweg abzuziehen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 31 VergabeVO NW.

§ 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -

Studiengang		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramter -															
Architektur, Diplom	A	237				107									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	392	167				194			528		464			
Biologie, Diplom	A	103	78	201	173		179			162		162			
Geographie, Diplom	A			110	50					55		56			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Diplom	A				160										
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A	42		77	50		36			81		62			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	V	18		33	40		2			37		20			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A				10							38			*13
Medizin, Staatsexamen	A	269		322	136		170		156	160		134			
Pädagogik, Diplom (I)	A		200				120	150	100			135	80		70
Pädagogik, Diplom (II) - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A					300					100				
Pharmazie, Staatsexamen	A				83		51					71			
Psychologie, Diplom	A		114	135	85		71			80		120			*21
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A		400	322	424		205			422		393			
Sport, Diplom	A		41	48							320				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A								*142	140		100	*90	*61	
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	54			29		46			55		48			
- Lehramtsstudiengänge -															
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe	A		132			209			156	186		278	77	181	98
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	A					193				401					
Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II Biologie	A	21	39	46	49		51		39	73		80			
Sonderpädagogik	A					8				47					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren – Fachhochschulstudiengänge –

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld BI MI	FH BO BO	FH DO DO	FH D D	FH Gelsenkirchen GE BOC	FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR MG	FH Rhein-Sieg St.A Rhb.	U-GH E	U-GH Paderborn PB HX	U-GH SI	U-GH W
Architektur mit Eignungsprüfung A			81		62		179		136						
Architektur ohne Eignungsprüfung A	104	48		119				63						97	
Bauingenieurwesen A	190	91	105				140	92	150					153	
Landschaftsarchitektur A												77	96		
Design mit Eignungsfeststellung A									45						
Produktdesign mit Eignungsfeststellung V	32			***25						58					
Produktdesign/Mode - Textildesign mit Eignungsfeststellung V		26													
Produktdesign/Schmuck-Design mit Eignungsfeststellung V					15										
Sozialarbeit A		33		119	98		90		30	***3		87			
Sozialpädagogik A		82		198	270		250		86	**106		42			
Vis. Kommunikation/Foto-/Film-Design mit Eignungsfeststellung V		38		54											
Vis. Kommunikation/Grafik-Design mit Eignungsfeststellung V	62	41		48	108					40					
Wirtschaft A	75	134	114	110	101	152	146	182	148	100	66	61			10
Lebensmittelchemie* A															49
Psychologie* A															
Wirtschaftsinformatik* A												58	45	19	

FH = Fachhochschule

U-GH = Universität-Gesamthochschule

A = Allg. Auswahlverfahren

V = Verteilungsverfahren

* = Integrierter Studiengang

** = Modellstudiengang

*** = Studienrichtung Objektdesign u. Raumdesign des Studiengangs Kommunikationsdesign

Anlage 3

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen – Universitätsstudiengänge –

[illegible]

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Medienwissenschaft, Diplom **												24		
Magister - Nebenfach						140								
Molekulare Biotechnologie, Diplom		30												
Musikwissenschaft, Magister - Hauptfach										53				
- Nebenfach										107				
Niederlandistik, Magister - Hauptfach										14				
- Nebenfach										31				
Ökologie, Diplom **								60						
Pädagogik, Magister - Hauptfach										20	23			
- Nebenfach										40	45			
Philosophie, Magister - Hauptfach										76				
- Nebenfach										155				
Phonetik, Magister - Hauptfach										16				
- Nebenfach										31				
Psychologie, Magister - Nebenfach		49	31	74		36				35	107			
Publizistik, Magister - Hauptfach			36								120			
- Nebenfach			27								75			
Raumplanung, Diplom					173									
Regionalwiss. China, Diplom										110				
Regionalwiss. Lateinamerika, Diplom										110				
Regionalwiss. Nordamerika, Magister - Hauptfach				45										
Romanistik, Magister - Hauptfach										95				
- Nebenfach										184				
Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Diplom **													82	
Sozialwissenschaften, Bachelor						150								
Politologie, Magister - Hauptfach				82						88				
- Nebenfach						73				85				
Soziologie, Magister - Hauptfach				42						107	108			
- Nebenfach						77				107	190			
Theaterwissenschaft, Magister - Hauptfach			25							47				
- Nebenfach			31							95				
Umweltwissenschaften, Diplom		30												
Völkerkunde, Magister - Hauptfach										28	42			
- Nebenfach										55	67			
Volkskunde, Magister - Hauptfach											13			
- Nebenfach											41			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Volkswirtschaft, Diplom				295						133				
Magister - Nebenfach				94										
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										60				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										48				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											139			
- Lehramtsstudiengänge - <i>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</i>														
Anglistik										170				
Deutsch										107	210			
Französisch										89				
Geographie											38			
Geschichte										94				
Italienisch										17				
Pädagogik										20	45			
Philosophie										36				
Rechtswissenschaft			7											
Sozialpädagogik / berufliche Fachrichtung					60									
Sozialwissenschaften				17						34	54			
Spanisch										60				
Sport									120					
Wirtschaftswissenschaft										30				
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</i>														
Deutsch										48	62			
Französisch										66				
Geographie											21			
Sozialwissenschaften											13			
Sport									19					
Textilgestaltung											9			
- Ergänzungsstudiengang - Ergänzungsstudiengang Erziehungs- wissenschaft, Planung und Beratung im Sozialwesen, Diplom								60						
- Zusatzstudiengänge - Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					11									
Zusatzstudiengang Prävention und Rehabilitation durch Sport, Zertifikat			18											

* = 14 zusätzliche Studienanfänger bei nachgewiesenem Volontariat.

** = integrierter Studiengang

Abkürzungen:

Uni = Universität

U-GH = Universität Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

TH = Technische Hochschule

Studiengang	FH Aachen AC	FH JÜL	FH BI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE	FH RE	FH BOC	FH Köln K	FH GM	Märk. FH HA	FH IS	FH Lippe LEM	FH Münster MS	FH KR	FH MG	FH Rhein-Sieg St.A. Rhd.	U-GH PB	U-GH MES	U-GH SI
Innenarchitektur						105								103							
International Business*																			40		
International Business/F					20																
International Business/CB					20																
International Business/NL					20																
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik										139											
Medieninformatik							60														
Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung*																					14
Medientechnik						45															
Medienwissenschaft*																			16		
Ökologie*																					
Pflegemanagement															26				10		
Pflegepädagogik															27						
Sozialmanagement																20					
Sozialpädagogik u. Sozialarbeit*																					62
Technische Informatik					44																
Technischer Journalismus																		29			
Übersetzen und Dolmetschen										277											
Verbundstudiengang Betriebswirtschaftl/ Studienrichtung Wirtschaftsrecht			50									77					40				
Verbundstudiengang Technische BW				26								83									
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik					40					40											
Wirtschaftsinformatik					66												30				
Wirtschaftsingenieurwesen																	60				
Wirtschaftsingenieurwesen Bau																					
Zusatzstudiengang														25							
Wirtschaftsingenieurwesen				42	70												90				

Abkürzungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule
 FH = Fachhochschule
 * = Integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359